

Kurf. Mainzische Landes-Regierung.

Da bekanntlich durch die auf dem Land befindliche große Anzahl von hölzernen, mit Stroh oder Schindeln gedeckten, auch mit schlechten Schornsteinen und Brandstätten, auch zuweilen allzunah an einander stehenden Gebäuden bei einem ausgebrochenen Feuer die übelsten Folgen entstehen, und dadurch öfters mehrere Familien, ja zuweilen ganze Gemeinden unglücklich gemacht werden; so hätten kurf. Bicedom-Ober- und Aemter einen Entwurf einer Landbau-Ordnung einzuschicken, mittelst welcher ersehen werden könnte a) wie die neu zu errichtenden, und auch die wirklich stehenden Gebäude mehr, als zeither geschehen, vor dem Feuer gesichert werden können, b) welcher Unterschied der Kosten sich ergebe, wenn ein Haus von Holz errichtet, mit Ziegeln gedeckt, und mit Laimen verkleidet wird, zwischen jenem, so von Stein in den Hauptmauern gebauet ist, und dessen Zwischenwänden mit gebackenen, oder an der Sonn gedörten, und mit haltbarer Materie vermischten Laimensteinen, allenfalls auch sonstiger, weniger als Holz, brennbarer Materie aufgeführt sind. Da es auch geschehen könnte, daß einige kurfürstl. Unterthanen sich entschließen würden, ihre dormalige Strohdächer abwerfen, und das Gebäude in dem Fall mit Ziegeln decken zu lassen, wenn Sie hiezu einigen Beitrag erhielten, so hätten auch kurfürstl. Bicedom-Ober- und Aemter zu bemerken, was man einem solchen kurf. Unterthan zur Aufmunterung oder Beisteuer nach Proportion der Größe des zu errichtenden Ziegeldachs, bewilligen, und woher solches genommen werden könne. Gleichwie endlich in einer guten Bauordnung nicht allein auf die Sicherheit gegen Feuer bei einem zu errichtenden Gebäude, sondern auch auf dessen Dauer und Bequemlichkeit gesehen werden muß; so hätten kurf. Bicedom-Ober- und Aemter dieses nicht außer Acht zu lassen; so viel jedoch die Bequemlichkeit betreffe, dahin zu sehen, daß der zu verbauende Platz gehörig benuzet, folgsam unnöthige Winkel, oder allzubreite Vorhäuser und Gänge in dem Riß des Gebäudes ausgelassen werden. Wir gewärtigen diesen Bericht samt dem Entwurf einer Verordnung, in 14 Tagen. Mainz den 18ten Februar 1788.

Freiherr von Frankenstein.